1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um.) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"





Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient eir Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Um.) in der

> § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzund

sonstiges Sondergebiet

"Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie'

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.) in der aktuellen Fassung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.09.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Strasburg im unabhängigen amtlichen Mitteilungsblattblatt der Stadt Strasburg (Um.) dem "Strasburger Anzeiger" und im Internet unter www.strasburg.de sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingang des Rathauses.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) aminformiert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am . und öffentliche Auslegung vom bis erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden in den Amtsräumen der Stadtverwaltung Strasburg (Um.), nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am unabhängigen amtlichen Mitteilungsblattblatt der Stadt Strasburg (Um.) dem "Strasburger Anzeiger" und im Internet unter www.strasburg.de sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingang des Rathauses bekannt

		*
adt Strasburg (Um.), den	Siegel	

2. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Umweltbericht wurden von der Stadtvertretung

		Die Bürgermeisteri
Stadt Strasburg (Um.), den	Siegel	

3. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren

		Die Burgerniersterin
Stadt Strasburg (Um.), den	Siegel	

4. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wir hiermit ausgefertigt.

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Stadt Strasburg (Um.), den

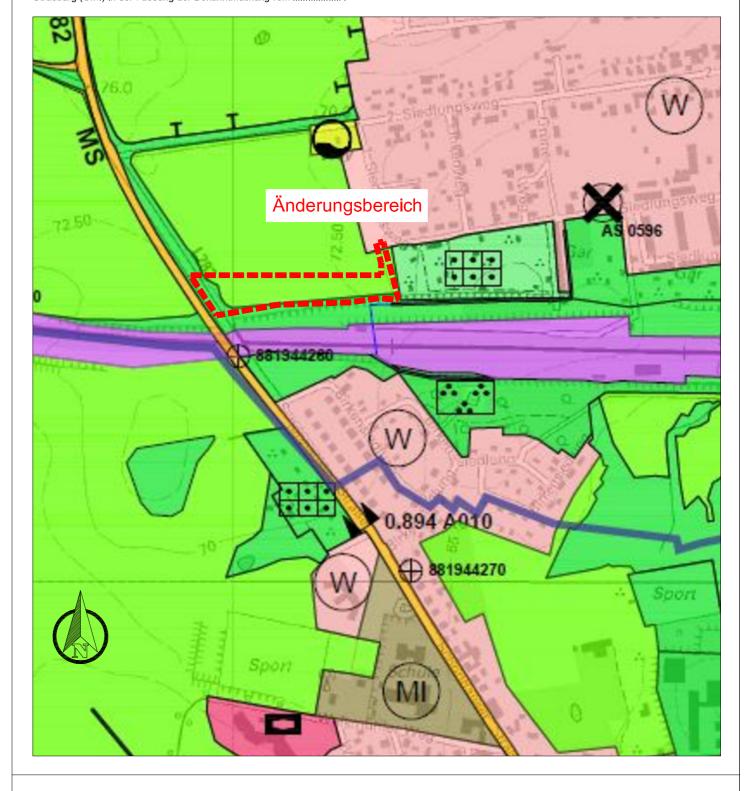
5. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs, 5 KV M-V hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des Erscheinungstages wirksam geworden.

Die Bürgermeisterin Stadt Strasburg (Um.), den

Übersichtskarte

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Um.) in der Fassung der Bekanntmachung vom





1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um.) für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"



BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH

Gerstenstraße 9

2. Entwurf September 2018

Maßstab 1 5 000

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de